

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 50 (1975)

Heft: 9

Artikel: Kritik am Unehelichenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik am Unehelichenrecht

Seit Jahren ist man daran, Teile des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu revidieren und den modernen Zeitaläufen anzupassen. Das ist in geradzu vorbildlicher Weise beim Adoptionsrecht geschehen. Während früher Ehegatten Kinder nur adoptieren konnten, wenn sie keine eigenen Nachkommen hatten, hat man dies geändert. Die alte Auffassung beruhte auf der Überlegung, dass nur Blutsverwandte erberechtigt sein sollten. «Das angenommene Kind und seine Nachkommen haben zum Annehmen den das gleiche Erbrecht wie die ehelichen Nachkommen.» So lautet Artikel 465 des ZGB, aber eben nur unter der Voraussetzung, dass keine eigenen Kinder da waren. Ehelich geborene Kinder sollten nicht mit nichtblutsverwandten Pflegegeschwistern beim Erben teilen müssen. So dachte man zu Beginn unseres Jahrhunderts.

Diese Konzeption hatte manchmal unangenehme Konsequenzen, dann nämlich, wenn die Ehegatten keine eigenen Kinder bekamen, deshalb ein Pflegekind bei sich aufnahmen und in der Folge trotzdem Eltern eines eigenen Kindes wurden. Eine meiner Schulkameradinnen hatte eine Fehlgeburt nach der anderen. Sie machte Schreckliches durch. Da sie und ihr Mann sich sehnlichst Kinder wünschten, befanden sie, sie wollten ein Kind annehmen und es später adoptieren. Gedacht, getan. Eine Bekannte von ihnen, eine rechtschaffene, flotte Frau, deren Verlobter kurz vor der Heirat tödlich verunfallt war, übergab ihnen ihre kleine Tochter kurz nach der Geburt. Sie verzichtete auf ihre elterlichen Rechte, weil sie nicht in der Lage war, finanziell und auch sonst angemessen für das Kind zu sorgen. Es dauerte nicht lange und meine Klassenkameradin konstatierte eine neue Schwangerschaft, und diesmal gelang das grosse Werk. Sie gebar einen gesunden Knaben, und damit war es mit der Adoption der Pflegetochter aus. Sie liessen eine Namensänderung durchführen. Mehr war nicht möglich. Noch anlässlich ihrer Hochzeit bangte die Pflegetochter darum, sie könnte in der Kirche als uneheliches Kind angeprangert werden, was jedoch nicht der Fall war.

Es kommt gar nicht so selten vor, dass kinderlose Ehefrauen, welche die Hoffnung begraben hatten, eigene Kinder zur Welt bringen zu können, nach der Annahme eines Pflegekindes plötzlich schwanger werden. Man spricht von einer inneren Entkrampfung durch die

mütterliche Zuwendung zu einem Kind. Genaueres darüber weiss man nicht.

Nach neuem Recht können Ehepaare Pflegekinder adoptieren, auch wenn sie eigene Nachkommen haben, was vernünftig und fortschrittlich ist.

Anders verhält es sich mit dem Recht, das für die unehelich geborenen Kinder geschaffen wurde. Wie Frau Nationalrat Steiner-Blunschy in einer Frauenstunde im Schweizer Radio sagte, existiert der Begriff unehelich nicht mehr im neuen Gesetz. Warum nicht? Man kann doch die Tatsache der unehelichen Geburt nicht dadurch aus der Welt schaffen, dass man sie im Gesetz gleichsam unterschlägt. Es hat immer unehelich geborene Kinder gegeben und wird immer welche geben. Nach neuem Recht sollen sie den ehelich Geborenen gleichgestellt werden, soll die Zahlvaterschaft aufgehoben werden und der Kindsvater elterliche Rechte und ein Besuchsrecht erhalten.

Als ich dies las, grübelte ich unwillkürlich daran herum, was sich die Mitglieder der parlamentarischen Kommission dabei gedacht haben mögen. Es kann sich dabei nur um ein weihevoll Wunschdenken handeln, total unbeleckt von jeglicher Lebenserfahrung. Sie haben es sicher grüsli, grüsli gut gemeint und sich eingebildet, sie könnten damit den Makel, der einem unehelich geborenen Erdenbürger bei dummen, beschränkten und gedankenlosen Leuten immer noch anhaftet, beseitigen. Das uneheliche Kind soll fortan nicht nur eine Mutter, sondern auch einen Vater haben, der in seinem Geburtsschein und im Familienregister eingetragen werden soll. Ergo könnte jedermann, der seine Gwundernase füttern will, den Namen des Kindsvaters ohne weiteres auf dem zuständigen Amt ermitteln. Dies hätte zur Folge, dass sich noch mehr Kindsmütter als bis anhin weigern werden, den Namen des Erzeugers anzugeben. Man kann sie ohnehin nicht dazu zwingen, damit herauszurücken. Nicht jeder Mann, der ein uneheliches Kind hervorbringt, ist ein Halunke und Drückeberger. Ist er einer, so stellt sich die Frage, ob es im wohlverstandenen Interesse des Kindes ist, dessen Namen in seinen Papieren herumzuschleppen oder ob man ihn nicht besser in der Versenkung verschwinden lässt.

Noch und noch kommt es vor, dass sich Kindsväter, werden sie zur Rechenschaft gezogen, in Nichts auflösen, sich ins Ausland absetzen oder dauernd Do-

mizil und Arbeitsplatz wechseln, um keine Alimente für das Kind leisten zu müssen. Es gibt in dem Zusammenhang die verschiedensten Möglichkeiten.

Ist der Kindsvater ein hochangesehener, verheirateter Bürger, der keineswegs gewillt ist, seine eigene Familie zu verlassen, verweigert die Kindsmutter, wie mir scheint aus guten Gründen, die Aussage über ihn. Entweder ist sie selber in der Lage, für sich und das Kind zu sorgen, was heutzutage kein Kunststück mehr ist, oder er übernimmt das Sorgerecht für das Kind oder für beide auf diskrete Art. Bei einem sehr grossen Einkommen ist das kein Problem. Eine Bekanntgabe seines Namens würde unweigerlich die ehelichen und familiären Beziehungen schwer zerrütteln, und die eigene Familie kommt meines Erachtens zuerst dran. Jüngst berichtete mir ein Rechtsanwalt, er sei von einer jungen Frau konsultiert worden, die ein Kind von einem beruflich hochqualifizierten, verheirateten Mann erwartete. Sie sagte, sie liebe ihn und freue sich auf das Kind. Der Anwalt riet ihr, seinen Namen zu verschweigen. Sie verrichtet heute eine recht bezahlte Heimarbeit für ein Büro und betreut daneben das Kind. Es ist anzunehmen, dass der Kindsvater sie und das Kind finanziell sichergestellt hat. Das sind natürlich Ausnahmefälle.

Öfters kennt die Kindsmutter den Namen des Schwängerers nicht, weil sie sich einem fremden Mann unbedacht hingegeben hat. Oder der angegebene Kindsvater macht Mehrverkehr während der kritischen Phase geltend, was zutreffen kann. Die Wissenschaft hat durch verfeinerte Blutgutachten die Abklärung von Vaterschaften bis zu einem Wahrscheinlichkeitsgrad von 95 Prozent verbessert. Der, der hängenbleibt, muss achtzehn Jahre lang gemäss seinem Einkommen Alimente bezahlen.

Wenden wir uns den Fällen zu, die Mütter mit mehreren unehelichen Kindern von verschiedenen Vätern betreffen. Was sollen die Kinder von ihrer Mutter halten, kreuzen bei gehandhabtem Besuchsrecht, wie es das neue Recht will, diverse Männer auf? Nach meiner Erfahrung sind viele Väter unehelicher Kinder an dem Besuchsrecht nicht interessiert, aber theoretisch wäre es denkbar, schon um die Kindsmutter zu schikanieren. Und wie stellt man es sich vor, wenn sie auch in Erziehung und Ausbildung hineinreden? Hat man nicht daran gedacht, dass sich die meisten Eltern unehelicher Kinder, sofern über-

haupt eine Beziehung besteht, sich hoffnungslos zerstritten haben, weshalb es zu keiner Eheschliessung gekommen ist? Hat man die schlechten Erfahrungen, die man jedenfalls zum Teil beim Besuchsrecht der Väter von Scheidungswaisen macht, nicht in Betracht gezogen?

Das Besuchsrecht ist ein Kapitel für sich, das in einem ausführlicheren Artikel gewürdigt werden soll. Die Krone der Schöpfung, der homo sapiens, bemüht sich bei der Gelegenheit häufig so kuhdumm, dass man schlankweg zweifeln könnte. Vom wohlverstandenen Interesse des Kindes, das beide Elternteile wahren sollten, kann keine Rede sein. 70 Prozent der Mütter unehelicher Kinder heiraten. Hat das uneheliche Kind nachher zwei Väter? Laut dem neuen Adoptionsrecht kann der Stiefvater es nach zwei Jahren der Betreuung, ist der im Gesetz vorgesehene Altersabstand eingehalten, adoptieren, was sozusagen immer im Interesse des Kindes liegt. Muss man gemäss dem neuen Vorschlag noch das Einverständnis des unehelichen Kindsvaters dazu einholen? Will der «Stunk» machen, kann er es verweigern. Ist das vernünftig?

Nach dem neuen Vorschlag sollen Mütter unehelicher Kinder ohne nähere Abklärung des Falles in die elterliche Gewalt eingesetzt werden, wie das im Ausland bereits praktiziert wird. Im allgemeinen sind sie noch sehr jung, öppen die noch nicht mündig. Sie geraten völlig unverhofft in eine Situation, der sie nicht gewachsen sind, und bieten ein Bild der Hilflosigkeit und Unsicherheit dar. Sie sind froh um die Hilfe, die sie in unseren grösseren Städten auf der Amtsvormundschaft finden, wo man sich um die Vaterschaftsregelung und Eintreibung der Alimente kümmert. Bewähren sie sich als Mütter, werden sie früher oder später in die elterliche Gewalt einge-

setzt. Elterliche Gewalt ist ein Begriff, den ich nicht akzeptiere, aber der steht jetzt in dem Zusammenhang nicht zur Diskussion. Man würde wöhler von elterlichen Pflichten sprechen.

Dieser Tage hat mich eine junge Frau, die ein uneheliches Kind hat, besucht. Sie ist eine feine, flotte Frau, die einfach einmal hereingefallen ist, wie es eben geschehen kann. Der Kindsvater war nicht dazu zu bringen, seine Vaterschaft anzuerkennen, weilte im Ausland und hat noch nie einen roten Rappen für das Kind bezahlt. Sie ist Inhaberin der elterlichen Gewalt, kommt bestens zugang und hat sich inzwischen verheiratet. Wir diskutierten die Problematik, und sie sagte, was man sich im Parlament ausgedacht habe, sei blosses «Büro» oder, wie ich es formulieren würde, «Grüner Tisch». An ihm spinnt man hoch über den Wolken Dinge aus, die der Wirklichkeit nicht standhalten. Das neue Unehelichenrecht ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, das uns nur zusätzliche Komplikationen bescheren wird.

Thema «Küche» wird an der Züspa gross geschrieben

An der diesjährigen Zürcher Herbstschau – die vom 25. September bis 5. Oktober dieses Jahres auf dem Ausstellungs- und Messegelände in Zürich zum 26. Mal zur Durchführung gelangt – wird das Thema «Die Schweizer Küche» sehr gross geschrieben. 13 bedeutende Aussteller zeigen in einer Sonderschau verschiedene Küchenausbauten aller Art.

Es ist dies nach den Badezimmern ein weiteres Fachgebiet im Wohnungsbau, das seine Produkte einem breiten Publikum präsentieren will.

Der Ausbau oder die Renovation der Küche steht in vielen Haushalten im Vordergrund, weil die Küche als Mittelpunkt der Wohnung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden vielen Altbausanierungen wird die Küchen-Sonderschau für viele Interessierte den Besuch der Zürcher Herbstschau fast notwendig machen.

Gross dürfte das Interesse auch dieses Jahr wieder bei den Sektoren Haushalt und Wohnen sein, denn die 26. Zürcher Herbstschau vermittelt heuer wieder eine weite Palette an Neuheiten aller Art.

Die «Züspa» – wie die Ausstellung im Volksmund kurz genannt wird – ist ein Treffpunkt der erweiterten Region Zürich geworden, wurden doch letztes Jahr gegen 300 000 Besucher gezählt.

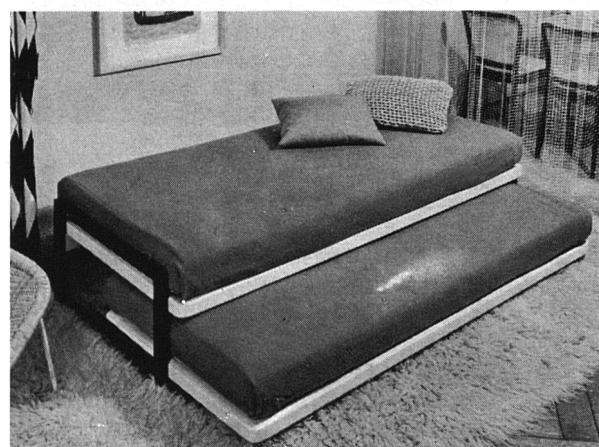
Die Sonderschau «Berufe an der Arbeit», an der dieses Jahr rund 20 Berufe in voller Aktion gezeigt werden, ist an diesem anhaltenden Erfolg bestimmt auch nicht unbeteiligt. -li

Etwas Humor

Ein Mann ging zur Wahrsagerin.

«Sie sind Wassermann und werden bald viel Geld bekommen.»

«Stimmt», sagte der Mann, «ich bin Buchhalter bei der Wasserversorgung. Nächste Woche ist Zahlungstermin.»



Platz gewinnen — mit der Zwei-Betten-Couch **mindo**

Sie benötigt tagsüber eine Fläche von nur 90x199 cm, nachts gewinnen Sie zwei behagliche, normalgroße Betten. In der Kleinwohnung, im Ferienhaus, im Gästzimmer, im Hotel, im Kinderzimmer, überall hilft Ihnen die mindo-Zwei-Betten-Couch Platz sparen. Sie hat eine einfache, klare Linienführung und verleiht Ihrem Wohnraum erst die aparte Note (in 4 Modellen erhältlich).

Kinderleichte Handhabung. Die mindo ist für den täglichen Gebrauch konstruiert und wird mit den seit Jahrzehnten bewährten Original-Minder-Matratzen ausgestattet (10 Jahre Garantie). Verlangen Sie die Preisliste heute noch.

25. September bis 5. Oktober 1975 an der Züspa
Halle 1, Stand 154. Vorführung werktags.

Spezialwerkstätte
für gute Matratzen
Betten und Polster
Innenausbau

Betten Minder AG

8025 Zürich 1
Brunngasse 6
b. Kino Wellenberg
Tel. 01 / 32 75 10

